

## Information zu Flufenacet-haltigen Pflanzenschutzmitteln

### Widerruf nach Abschluss des europäischen Verfahrens

Ende des Jahres 2024 hat die Europäische Kommission einen Verordnungsentwurf zur Nicht-erneuerung der Wirkstoffgenehmigung des Pflanzenschutzwirkstoffs Flufenacet, der z.B. in den Herbiziden Artist und Sunfire enthalten ist, vorgelegt. Im Verordnungsentwurf werden alle Erkenntnisse aufgegriffen, die das BVL bereits im Oktober veranlasst hatten, einen Widerruf aller deutschen Zulassungen Flufenacet-haltiger Pflanzenschutzmittel zu prüfen.

Durch die unmittelbar bevorstehende gemeinsame Entscheidung der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten die Genehmigung von Flufenacet zu beenden, besteht keine Notwendigkeit mehr, vorab in nationale Pflanzenschutzmittel-Zulassungen einzugreifen. Die EU-Durchführungsverordnung, mit deren Verabschiedung im März 2025 zu rechnen ist, wird dem im europäischen Pflanzenschutzrecht vorgesehenen harmonisierten Ansatz vollumfänglich Rechnung tragen.

Das BVL wird nach der Abstimmung und Veröffentlichung der entsprechenden Durchführungsverordnung in einer Fachmeldung über die betroffenen Zulassungen in Deutschland und über die Abverkauf- und Aufbrauchfristen informieren und auf dieser Grundlage die entsprechenden Zulassungen widerrufen.

(Fachmeldung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 04.02.2025, [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)).

### Rotpustelkrankheit (Nectria cinnabarina)

In einigen Baumschulen kann verstärkt die Rotpustelkrankheit an Gehölzen wie *Acer*, *Amelanchier*, *Crataegus*, *Ribes* und *Tilia* festgestellt werden. An den Trieben und Ästen sind die auffällig orangefarbenen Fruchtkörper deutlich erkennbar. Der Pilz lässt Äste und oft ganze Pflanzen absterben.

Der Erreger muss durch Rückschnittmaßnahmen und Rodungen befallener Gehölze aus dem Bestand entfernt werden. Die Standort- und Ernährungsbedingungen sollten unbedingt optimiert werden.



Rotpustel an *Acer* (Foto: Thomas Balster, LKSH)

## **Anwendungen von Herbiziden in der Vegetationsruhe**

In Baumschul- und Weihnachtsbaumkulturen können – vorausgesetzt die Böden sind befahrbar und schneefrei - in den nächsten Wochen Bodenherbizide ausgebracht werden. Da Bodenherbizide auch blattaktive Eigenschaften besitzen, müssen Anwendungen vor dem Öffnen der Knospen erfolgen, da es sonst u.a. zu Blattchlorosen und Wuchsdepressionen kommen kann.

In Weihnachtsbaumbeständen sollte ab Mitte März mit der Ausbringung von Bodenherbiziden begonnen werden.

Die ab dieser Woche eintretende Kälteperiode und die wenig arbeitsintensive Zeit ist gut geeignet für die Planung von Pflanzenschutzmittelanwendungen sowie die Beschaffung von Herbiziden.

## **Hinweise zum Ausbringen von Bodenherbiziden in Baumschul- und Weihnachtsbaumquartieren**

Bodenherbizidbehandlungen, die vor dem Austrieb der Gehölze im zeitigen Frühjahr erfolgen, bieten einige Vorteile:

- Vorhandene Unkräuter befinden sich oft in frühen Entwicklungsstadien. Sie lassen sich im Rahmen von Kombinationsbehandlungen mit verschiedenen Herbiziden gut bekämpfen.
- Die Wirkung der Mittel ist aufgrund der Ausnutzung der Bodenfeuchte gut.
- In Weihnachtsbaumkulturen ist bei der frühen Anwendung von Boden- und Blattherbiziden das Risiko von Nadelschäden geringer.

Im letzten Jahrzehnt konnte beobachtet werden, dass durch frühe Ausbringungstermine unter günstigen Voraussetzungen eine zum Teil wesentlich längere Dauerwirkung erzielt wurde, als durch eine späte Anwendung Ende April auf trockenen Böden.

Die Auswahl an Herbiziden muss nach dem zu erwartenden oder vorhandenen Unkrautspektrum unter Beachtung der Verträglichkeit erfolgen. Die Auflagen und Anwendungsbestimmungen der Präparate, insbesondere zum Schutz der Gewässer und für drainierte Flächen sind zu beachten. Zur Vermeidung von Bodenanreicherungen sollten keinesfalls mehr als zwei Sulfonylharnstoffherbizide wie z.B. Katana, Pointer SX oder Hoestar Super gemischt werden.

Für die Verwendung in Baumschulen und Weihnachtsbaumquartieren stehen viele verschiedene Boden- und Blattherbizide zur Verfügung.

Diese sind entweder in der Kultur zugelassen, besitzen eine Zulassungserweiterung nach Art. 51 Pflanzenschutzgesetz oder sind genehmigungsfähig nach § 22(2) Pflanzenschutzgesetz.

**Tabelle 1: Auswahl von Bodenherbiziden (Stand 14.02.2025)**

<b>Herbizid</b>	<b>Aufwand- menge/ha</b>	<b>Anwendungsstatus, Anw.best., Auflagen &amp; Hinw.</b>	<b>Wirkung</b>
<b>Artist</b>	1-2 kg 1 Anw./Jahr	§22 GHS07, GHS 08, GHS09, NB6641, B4, NW468, NW609, NW706	Nicht in <i>Prunus</i> - und <i>Euonymus</i> -Arten, nicht in <i>Picea</i> - Arten!
<b>Bandur</b>	3-4 l 1 Anw./Jahr	§22 GHS08, GHS09, B4, NW 68, NW605, NW606, NW701, NW800.	Gute Unkrautwirkung in Weihnachts- baumbeständen in Mischung mit Artist
<b>Boxer</b>	3-5 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 GHS07, GHS08, GHS09, B4, NW468, NW603, NW605, NW606, NT145, NT146, NT170	Gegen auflaufende Unkräuter und Gräser.
<b>Butisan</b>	1,5 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 ZP GHS07,GHS08, GHS09, NG 301-1, NG 346-1	Gegen auflaufende Unkräuter und Gräser. Nicht in <i>Pinus</i> -Arten.
<b>Flexidor</b>	0,5-1 l 1 Anw./Jahr	Zulassung in Ziergehölzen B4, NW706, NT103, NG 405	Gegen auflaufende Unkräuter, keine Gräserwirkung.
<b>Goltix Gold</b>	2 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 GHS07, GHS09, B4	Gegen auflaufende Unkräuter und Ungräser.
<b>Katana</b>	60 g 1 Anw./Jahr	Art. 51 GHS09, B4, NB6641, NG 405, NW468, NW605, NW606, NW706, NT106, SF1891, Indikation NG 720 beachten!	Gegen Unkräuter & Ungräser vorwiegend vor dem Auflaufen. Gute Dauerwirkung in Weihnachtsbaum- kulturen zusammen mit Vorox F.
<b>Kerb FLO</b>	3 l-6,25 l 1 Anw./Jahr	Zulassung in Ziergehölzen GHS08, B4, NW468, NW642, NW705, NT103	Gegen auflaufende & vorhandene Unkräuter u.Gräser. Optimal von Nov. bis Ende Februar.
<b>Laudis</b>	2,25 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 GHS07, GHS08, GHS09, B4, NW468, NW605, NW606, NT103	Blatt- und Bodenwirkung
<b>Sencor Liquid</b>	0,3-0,9 l 1 Anw./Jahr	§22 Art. 51 auf Stellflächen GHS09, B4, NB6641, NW468, NW605, NW609	Gegen auflaufende Unkräuter und Gräser. Nicht in <i>Prunus</i> - und <i>Euonymus</i> -Arten!
<b>Spectrum</b>	1,2 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 GHS07, GHS09, B4, NB6641, NT101, NW605, NW606	Gegen auflaufende Samenunkräuter und Gräser.
<b>Stomp Aqua</b>	2,5-max. 3,5 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 GHS07, GHS08, GHS09, B4, NW468, NW605, NW705, NT145, NT146, NT170	Gegen auflaufende Samenunkr. & Gräser. Nicht in Nadelholz- sämlingen.
<b>Sunfire</b>	0,36-0,48 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 GHS07, GHS08, GHS09, NW468, NW605-1, NW606, NW706, NW800, SF245-02, SF276-ZB, SF277-28ZB	Gute Gräserwirkung, Mischung mit Vorox F oder Stomp Aqua sinnvoll; in <i>Picea</i> -Arten sind Schäden möglich!
<b>Vorox F</b>	0,2-0,3 kg 1 Anw./Jahr	Zulassung in Ziergehölzen GHS08,GHS09, B4, NW468, NW606, NW607, NW609, NG405; keine Anw. Auf drainierten Flächen über 300 g/ha. Möglichst früh an- wenden. Das Mittel muss vor dem Austrieb durch Regen von den Nadeln abgewaschen werden, sonst drohen Verbrennungen !	Gegen auflaufende und zum Teil auch vorh. Unkräuter, lange Dauer- wirkung. Auf Baumschulflächen 0,1-0,5 kg/ha.

**Tabelle 2: Auswahl von Blattherbiziden (Stand 14.02.2025)**

<b>Herbizid</b>	<b>Aufwand- menge/ha</b>	<b>Anwendungsstatus, Anw.best., Auflagen &amp; Hinw.</b>	<b>Wirkung</b>
<b>Harmony SX</b>	bis 45 g 1 Anw./Jahr	§22 GHS09, B4,NB6641, NW468, NW605 NW 606, NT101	Mischungspartner zu Bodenherbiziden, geg. Kamille-Arten, Ampfer-Arten, Vogelmiere.
<b>Hoestar Super</b>	100-200 g 1 Anw./Jahr	Art. 51 Ziergehölze GHS07, GHS09, B4 NW 468, NW605, NW606, 1 Anw./Veg.periode. Auf leichten Böden besteht die Gefahr der Aufnahme über die Wurzel!	Gegen vorh. Unkräuter in Weihnachts- baumkulturen. Mischungspartner zu Bodenherbiziden.
<b>Lentagran WP</b>	1,5-2,0 kg 1 Anw./Jahr	§22 GHS07, GHS09, B4,NB6641, NW642, NT103	Gegen vorh. Unkräuter in frühen Ent- wicklungsstadien, Mischungspartner zu Bodenherbiziden
<b>Lontrel 720 SG</b>	167 g 1 Anw./Jahr	Zulassung GHS07, GHS09,NB6641, NT101, NW642	Geg. Ackerkratzdistel, Kanadisches Berufkraut, Kamille-Arten, Gem. Kreuz- kraut, Ginster, u.a.
<b>Pointer SX</b>	30-45 g 1 Anw./Jahr	§22 GHS07, GHS09, B4,NB6641, NW468, NW642, NT103	Mischungspartner zu Bodenherbiziden, geg. Distel-, Ampfer- u. Kamille-Arten, Ackerstiefmütterchen, Storchschnabel.
<b>Landmaster Supreme 480 TF</b>	maximal 3,75l 1 Anw./Jahr	Zulassung u.a. Nordmantanne B4, NB6641, NW468, NG352, NG404; max. 3,6 kg Wirkstoff/ha und Jahr/Fläche. KEINE Anwendung in Wasserschutz- und anderen Schutz- gebieten. Auflagen/Zulassungsindikationen beachten!	Mischungspartner zu Bodenherbiziden, geg. Distel-, Ampfer- u. Kamille-Arten, Storchschnabel.
<b>U 46 M-Fluid</b>	1,5-2 l 1 Anw./Jahr	Art. 51 in Nordmantannen und in Zierkoniferen GHS05, GHS07, GHS09, B4, NB6641, NW468, NW642	Wuchsstoffherb. gegen zweikeim- blättrige Unkräuter & Ackerschachtel- halm. Nach dem Austrieb erfolgt die Behandlung im Zwischenreihenver- fahren.

## Erklärung wichtiger Abkürzungen in der Tabellen-Spalte „Anwendungsstatus, Gefahrensymbole & Auflagen“ in den Warndiensten des Jahres 2025

B1	Bienengefährlich
B2	bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem täglichen Bienenflug bis 23.00 Uhr
B3	aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet
B4	nicht bienengefährlich
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals. Ersetzt ab dem 01.07.2017 die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln nach Gefahrstoffverordnung.
GHS05	Ätzwirkung
GHS07	Gefahrenpiktogramm Ausrufezeichen. Signalwort Achtung. Entspricht nach Chemikaliengesetz Xi = Reizend.
GHS08	Gesundheitsgefahr
GHS09	Gefahrenpiktogramm Umwelt. Entspricht nach Chemikaliengesetz N = Umweltgefährlich
NS 647	Anwendung ausschließlich mit Geräten, die mit Spritzschirm ausgestattet sind.
NW 468	Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.
NW 600	Keine Anwendung auf Flächen, von denen die Gefahr einer Abschwemmung in Gewässer - insbesondere durch Regen oder Bewässerung - gegeben ist. In jedem Fall sind folgende Mindestabstände zu Oberflächengewässern bei der Anwendung des Mittels einzuhalten:
NW 601	Zwischen der behandelten Fläche und einem Oberflächengewässer - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss mindestens folgender Abstand bei der Anwendung des Mittels eingehalten werden:
NW 603	Zwischen der behandelten Fläche und einem Oberflächengewässer - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss der im folgenden genannte Abstand bei der Anwendung des Mittels eingehalten werden. Bei Vorliegen der im Verzeichnis risikomindernder Anwendungsbedingungen vom 27. April 2000 (Bundesanzeiger S. 9878) in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen ist die Einhaltung des angegebenen reduzierten Abstandes ausreichend.
NW 604	Die Anwendungsbestimmung, mit der ein Abstand zum Schutz von Oberflächengewässern festgesetzt wurde, gilt nicht in den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendung genehmigt hat.
NW 605	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich- wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.
NW 606	Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern, - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer -, eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
NW 609	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
NW 642	Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
NG 346	Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 1000 g Metazachlor pro Hektar auf derselben Fläche - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
NG 316	Keine Anwendung nach dem 15. September eines Kalenderjahres.
NG 351	Mit diesem und anderen glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln dürfen innerhalb eines Kalenderjahres auf derselben Fläche maximal 2 Behandlungen mit einem Mindestabstand von 90 Tagen durchgeführt werden. Die maximale Wirkstoff-Aufwandmenge von 3,6 kg pro ha und Jahr darf dabei nicht überschritten werden.
NG 402	Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
NG 403	Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.
NG 720	Die Anwendung des Mittels in dieser Kultur ist ausschließlich als Reihen- oder Bandbehandlung zulässig. Dabei dürfen maximal 30% der Fläche behandelt werden. Der zugelassene Mittelaufwand/ha bezieht sich auf die tatsächlich zu behandelnde Fläche in der Reihe oder im Band.
NG 405	Keine Anwendung auf drainierten Flächen
SF 1891	Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist.

## Kombinationsmöglichkeiten verschiedener Herbizide in Weihnachtsbaumkulturen für die Frühjahrssaison 2025

- **Vorox F** (300 g/ha) und **Katana** (60 g/ha; Indikationen beachten!)  
-> breites Wirkungsspektrum, lange Wirkungsdauer
- **Vorox F** (200 g/ha) und **Artist** (2 kg/ha)  
-> breites Wirkungsspektrum, nicht in Fichtenbeständen
- **Vorox F** (200 g/ha) & **Laudis** (2,25 l/ha) & **Sunfire** (0,48 l/ha)  
-> breites Wirkungsspektrum mit guter Wirkung gegen Gräser
- **Artist** (2 kg/ha) und **Bandur** (3 l/ha)  
-> breites Wirkungsspektrum, lange Wirkung, nicht in Fichtenbeständen
- **Artist** (2 kg/ha) und **Stomp Aqua** (3,5 l/ha) -> nicht in Fichtenbeständen.
- **Stomp Aqua** (3,5 l/ha) + **Sencor Liquid** (0,5 l/ha) und **Spectrum** (1 l/ha)  
-> auch auf drainierten Flächen. Gut verträglich, nicht ausreichend wirksam gegen Storchschnabel und Weidenröschen!



*Abies nordmanniana* im Frühjahr  
(Foto: Thomas Balster, LKSH)

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Thomas Balster	04120 7068-213	tbalster@lksh.de
Mustafa Almuseitef	04120 7068-210	malmuseitef@lksh.de
Tobias Plagemann	04120 7068-225	tplagemann@lksh.de

### Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.